

Festsetzungen durch Text:

1. Das Gebiet des Planbereiches ist Industriegebiet (GI) gemäß § 9 BNutzVO.
2. Im Planbereich ist der gesamte § 9 BNutzVO zulässig, somit auch die Vorhaben, die ausnahmsweise zugelassen werden können.
3. Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist entsprechend der Planzeichenverordnung zeichnerisch festgelegt.

4. Inhalt des Planbereiches:

Flur 17

1830/2, 1830/3, 1850/3, 1851, 1852, 1853, 17/1854, 18/1855, 19/1856, 20/1857, 21/1858, 22/1859, 23/1860, 24/1861, 25/1862, 26/1863, 27/1864, 28/1865, 29/1866, 30/1867, 31/1868, 32/1869, 55/1870, 34/1870, 35/1970, 38/1871, 39/1872, 43/1873, 44/1874, 51/2562,

Flur 9 11/2463, 6/1015, 7/1016, 10/2462

Flur 10

1017/2, 1017/3, 1020/2, 1021/2, 1022/2, 1023/2, 1024/2, 1025/2, 1026/2, 2466, 1027, 1028, 1029, 1030, 1031, 1032, 1033, 1034, 1035, 2465, 2467, 2469, 2470, 2471, 2472, 30/2473, 33/2477, 2476, 31/2475, 1036, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1047, 1048, 1049, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 29/1070, 12/1070, 13/1070, 5/1070, 6/1070, 7/1070, 8/1070, 9/1070, 10/1070, 11/1070, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 14/1096, 17/1099, 1105, 1106, 22/1107, 23/1108, 24/1109, 32/1108, 25/1110, 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 2468

Flur 23

2350/25



Staudt, 07.07.83

Hölscher
Ortsbürgermeister

Staudt, 07.07.83

Ortsbürgermeister



5. Gebäudestellung:

Die Gebäudestellung ist aus der Planurkunde zu entnehmen.

6. Verkehrsflächen:

Die Breite der öffentlichen Verkehrsflächen ist aus der Planurkunde zu entnehmen.

7. An den vorhandenen oder noch zu bildenden Grundstücksgrenzen wird je ein Streifen von 10.00 m als private Grünfläche festgesetzt.

8. Im Bereich der privaten Grünfläche können abschnittsweise Parktaschen angeordnet werden.

9. Nicht überbaubare Flächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

10. Sichtflächen:

Im Bereich der Sichtflächen sind keine Einfriedigungen, Bewuchs etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante zulässig.

11. Stromversorgung:

Die Stromversorgung erfolgt nach Angaben des Energieträgers. Wegen eines eventuellen Anschlusses wird den interessierten Firmen empfohlen, sich rechtzeitig mit der KEVAC in Verbindung zu setzen. Für die anzusiedelnden Industriebetriebe ist je nach den Leistungsanforderungen entweder eine gemeinsame abnehmereigene oder mehrere abnehmereigene Transformatorenstation einzuplanen.

12. Gaserschließung:

Die Gaserschließung in der projektierten Straße richtet sich danach, ob gasverbrauchsintensive Gewerbe- oder Industriebetriebe angesiedelt werden.

13. Kanalisation und Bewässerung:

Die in dem Geltungsbereich anfallenden Industrie- und gewerblichen Abwässer sollen der zentralen Kläranlage Montabaur zugeführt werden.

Für die Erweiterung des Kanalnetzes werden gesonderte Planunterlagen erstellt und zur Genehmigung nach § 49 LWG vorgelegt.

Die anfallenden Oberflächenwässer sollen in einen Vorfluter abgeführt werden.

Die Wasserversorgung wird aus dem bestehenden Versorgungsnetz "Bebauungsplangebiet Heide" sichergestellt.

14. Freie Strecke der K 43:

Entlang der freien Strecke der K 43 sind die Anliegergrundstücke durch geeignete bauliche oder gärtnerische Maßnahmen so abzugrenzen, daß von dort keine Fahrzeuge oder Personen auf die freie Strecke der K 43 oder umgekehrt gelangen können.

15. Einfriedung zur Bundesbahnstrecke

Aus Sicherheitsgründen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entlang der Bundesbahnstrecke von dem jeweiligen Grundstückseigentümer Einfriedungsmaßnahmen durchzuführen.

Staudk. 07-07-83

Hödy
Ortsbürgermeister



RECHTSGRUNDLAGE

=====

1. Bundesbaugesetz

2. Baunutzungsverordnung

3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne
sowie über die Darstellung des Planinhalts (Plan-
zeichenverordnung)

4. Immissionsschutzgesetz

5. Landesbauordnung
in ihrer jeweils geltenden Fassung